



KARATE DO OBWALDEN

Postfach 742, CH-6060 Sarnen 2, osu@karate-ow.ch, www.karate-ow.ch

Statuten

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins | Artikel 1 - 3 |
| 2. Mitgliedschaft: | |
| 3. Allgemeine Bestimmungen | Artikel 4 - 6 |
| A. Aktivmitglieder | Artikel 7 - 15 |
| B. Juniorenmitglieder | Artikel 16 |
| C. Ehrenmitglieder | Artikel 17 - 18 |
| D. Passivmitglieder | Artikel 19 - 21 |
| 4. Organisation und Administration | |
| Allgemeine Bestimmungen | Artikel 22 - 24 |
| A. Generalversammlung | Artikel 25 - 29 |
| B. Vorstand | Artikel 30 - 35 |
| 5. Technische Kommission (TK) | Artikel 36 |
| 6. Prüfungs Kommission (PK) | Artikel 37 |
| 7. Finanzielles | Artikel 38 - 43 |
| 8. Statutenrevision | Artikel 44 |
| 9. Auflösung | Artikel 45 - 48 |
| 10. Schlussbestimmungen | Artikel 49 – 51 |

Bemerkung: Im Text wird der Übersichtlichkeit wegen nur die männliche Form der Funktionsträger/Personen aufgeführt. Die männliche Bezeichnung gilt aber für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Name, Sitz** *Artikel 1*
Der Karateverein „Karate Do Obwalden“ (KDO) ist ein Sportverein mit ideellen Zwecken im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit rechtlichem Sitz in Sarnen (OW). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Zweck** *Artikel 2*
Der KDO fördert die traditionelle Kampfkunst des KYOKUSHINKAI-KARATE. Er setzt sich für den Nachwuchs- und Wettkampfkatesport ein. Der KDO kann Ortsgruppen bilden.
- Dienstleistung** *Artikel 3*
Die Leistung des Vereins besteht in der Erteilung von fachkundigem KYOKUSHINKAI Karateunterricht und der Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur.

2. Mitgliedschaft

- Arten der Mitgliedschaft** *Artikel 4*
Der KDO besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Juniorenmitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
d) Passivmitgliedern
- Aufnahme** *Artikel 5*
Mitglied des KDO kann jede in der Schweiz wohnhafte Person werden, welche einen genügenden Leumund hat. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieses wird mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung geleistet.
- Pflichten** *Artikel 6*
Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente sowie alle Beschlüsse gewissenhaft zu beachten und die Ehre des KDO auch ausserhalb des Trainings zu wahren.

A. Aktivmitglieder

Artikel 7
Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 16 Altersjahr zurückgelegt haben.
Mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen der Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes wird der Bewerber in den KDO aufgenommen. Der Vorstand orientiert an der Generalversammlung über die Neuaufnahmen. Juniorenmitglieder werden mit vollendetem sechzehntem Lebensjahr automatisch zu Aktivmitgliedern.

Stimm- und Wahlrecht	<p><i>Artikel 8</i> Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Vorschlagsrecht.</p>
Rechte der Mitglieder	<p><i>Artikel 9</i> ¹ Jedem Aktivmitglied steht der Besuch der ihm entsprechenden Trainings offen. ² Alle am Anlass aktiv beteiligten haben zu den Anlässen und Turnieren des KDO freien Zutritt. ³ Alle Aktivmitglieder werden mindestens jährlich über die Aktivitäten des KDO informiert.</p>
Haftung bei Unfällen	<p><i>Artikel 10</i> ¹ Die Versicherung gegen Unfälle im Training und Wettkampf ist Sache der Mitglieder. ² Jegliche Haftung des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
Trainingsorganisation	<p><i>Artikel 11</i> Die Organisation der Trainings ist im Reglement des KDO geregelt.</p>
Pflichten der Mitglieder	<p><i>Artikel 12</i> ¹ Befolgen der Weisungen des Vorstandes und der Technischen Kommission (TK). ² Pünktliches bezahlen des Jahresbeitrages. ³ Einhalten der Regeln, befolgen der Anordnungen der Trainer. ⁴ Zum Wohle des Vereins handeln.</p>
Haftung der Mitglieder	<p><i>Artikel 13</i> ¹ Die Infrastruktur und das Vereinsmaterial sind sachgemäss zu gebrauchen. Wird mutwillig Schaden angerichtet haftet der Verursacher. ² Krasses Fehlverhalten von Aktivmitgliedern in materieller und ideeller Hinsicht werden vom Vorstand disziplinarisch geahndet. Gegebenenfalls wird ein Antrag auf Ausschluss an die Generalversammlung gestellt</p>
Austritt	<p><i>Artikel 14</i> Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt auf Ende des Jahres.</p>
Ausschluss	<p><i>Artikel 15</i> ¹ Verstösst ein Vereinsmitglied in grober Weise gegen die Statuten und Reglemente des KDO oder die Gesetze des zivilen Lebens, trifft der Vorstand geeignete Massnahmen. ² Der Vorstand orientiert an der Generalversammlung.</p>

B. Juniorenmitglieder

Artikel 16

Aktivmitglieder die jünger als 16 Jahre alt sind, gelten als Juniorenmitglieder. Sie sind zur Generalversammlung zugelassen, besitzen an der Generalversammlung aber kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Ihnen steht das Vorschlagsrecht zu. Die Statuten und Reglemente des KDO sind sinngemäss auch auf die Juniormitglieder anwendbar.

C. Ehrenmitglieder

Ernennung *Artikel 17*

Als Ehrenmitglieder können Aktivmitglieder oder Personen welche sich um den KDO besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag an die Generalversammlung durch zweidrittel Mehr gewählt werden.

Rechte *Artikel 18*

Ehrenmitglieder haben zu KDO-Veranstaltungen freien Zutritt und sind beitragsfrei.

D. Passivmitglieder

Begriff *Artikel 19*

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die jährlich einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag an den KDO leisten.

Rechte *Artikel 20*

Passivmitglieder haben freien Zutritt zu den vereinseigenen Veranstaltungen.
Passivmitglieder haben kein aktives Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder sind wählbar (Passiv-Wahlrecht) und haben ein Vorschlagsrecht.

Mitgliedsdauer *Artikel 21*

Die passive Mitgliedschaft gilt für das bezahlte Jahr

3. Organisation und Administration

Organe des KDO *Artikel 22*

Die Organe des Karate Do Obwalden (KDO) sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission (TK)
- d) Die Prüfungskommission (PK)
- e) Rechnungsrevisoren
- f) Allfällige weitere Kommissionen

Vereinsjahr *Artikel 23*

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Vereinsämter *Artikel 24*
Wählbarkeit Zu den Vereinsämtern sind alle Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder
Entschädigung wählbar. Die Ämter werden ehrenamtlich geführt. Die
Entschädigungen werden im Spesenreglement geregelt.

A. Generalversammlung

Ordentliche GV *Artikel 25*
Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt.

Ausserordentliche GV *Artikel 26*
¹ Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels (1/5) der Aktivmitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Traktanden ² Die Traktandenliste der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor deren Durchführung an alle Mitglieder zuzustellen.

Beschlussfähigkeit *Artikel 27*
Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist mit einem Viertel (1/4) der Stimm- und Wahlberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Zuständigkeit *Artikel 28*
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KDO. Ihr unterstehen alle anderen Organe. Der Generalversammlung obliegt:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Jahresbericht TK Chef.
4. Jahresbericht PK Chef.
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Wahlen mit einjähriger Amtsdauer für:
a) Präsident
b) Kassier
c) weiterer Vorstand
d) TK - Chef
e) PK - Chef
f) zwei Rechnungsrevisoren
7. Tätigkeitsprogramm
8. Statutenänderung
9. Auflösung des Vereins
10. Verschiedenes

Abstimmung und Wahlen *Artikel 29*
¹ In allen Fällen, die nicht anders festgelegt sind, und anstehenden Fragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden werden die Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.
³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

B. Vorstand

Aufgaben, Zusammen- setzung	<p><i>Artikel 30</i> Der Vorstand leitet den KDO. Er setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der direktgewählten selber. Der Vorstand bestellt folgende Ämter:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Kassier- Aktuar- Chef TK- Chef PK- Beisitzer
Zuständigkeit	<p><i>Artikel 31</i> Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Vertretung des Vereins nach Aussen.2. Vollzug der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse3. Einberufung der Generalversammlung4. Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung5. Rechnungsführung6. Verwaltung des Vereinsvermögens7. Zusammenstellung und Vorberatung des Tätigkeitsprogramms8. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsanlässe.9. Erstellen und weiterleiten von Informationen aus Verein und Verband10. Erstellung von Reglementen11. Vereinbarungen mit Ortsgruppen
Befugnisse	<p><i>Artikel 32</i> ¹ Der Vorstand ist befugt, finanziellen Vereinsverbindlichkeiten im Betrag von maximal Fr. 5'000.- rechtsverbindlich nachzukommen.</p>
Unterschrifts- berechtigung	<p>² Das durch den Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglied ist ermächtigt im Namen und im Interesse des KDO anstehende Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>
Organisation	<p><i>Artikel 33</i> ¹ Der Vorstand erledigt anfallende Aufgaben.</p>
Beschluss- fähigkeit	<p>² Der Vorstand ist beschlussfähig sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
Amts-dauer	<p>³ Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.</p>
Vertretung	<p><i>Artikel 34</i> Die Vorstandsmitglieder regeln die gegenseitige Vertretung in eigener Verantwortung. Für Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder beiziehen.</p>

**Pflichten der
Vorstands-
mitglieder**

Artikel 35

¹ Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen.

² Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten.

³ Der **Kassier** ist verantwortlich für das Kassen- und Rechnungswesen und führt die entsprechenden Bücher.

⁴ Er führt das Mitglieder- und Adressenverzeichnis

⁵ Der **Aktuar** erstellt die Protokolle und unterstützt den Vorstand bei administrativen Arbeiten.

⁶ Der **TK-Chef** ist für die technischen Belange zuständig.

⁷ Der **PK-Chef** ist für die Prüfungen zuständig

4. Technische Kommission (TK)

**Zusammen-
setzungen**

Artikel 36

¹ Der TK Chef schlägt dem Vorstand die Kommissionsmitglieder zur Wahl vor.

Aufgaben

² Die Aufgaben der Mitglieder sind im Reglement geregelt.

5. Prüfungs Kommission (PK)

**Zusammen-
setzungen**

Artikel 37

¹ Der PK Chef schlägt dem Vorstand die Kommissionsmitglieder zur Wahl vor.

Aufgaben

² Die Aufgaben der Mitglieder sind im Reglement geregelt.

6. Finanzielles

Einnahmen

Artikel 38

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen von:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Spendern
- d) sonstige Erträge

Beiträge

Artikel 39

Der Vorstand legt die Beiträge fest.

Der maximale Jahresbeitrag der Aktiven beträgt: Fr. 500.--.

Der maximale Jahresbeitrag der Junioren beträgt: Fr. 300.--.

**Rechnungs-
kontrolle**

Artikel 40

Die Rechnungskontrolle erfolgt auf Ende jedes Vereinsjahres und wird von den zuständigen Revisoren vorgenommen.

- Revisoren** *Artikel 41*
¹ Der Vorstand schlägt der Generalversammlung zwei Vereinsmitglieder als Revisoren vor.
² Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie verfassen zu Handen der Generalversammlung einen Revisionsbericht.
³ Die Revisoren sind weder Mitglied des Vorstandes noch der TK.
- Ausgaben** *Artikel 42*
Die Geldmittel des Vereins sind für das Dojo, den Sport und die damit verbundene Administration sowie für vereinseigene Veranstaltungen zu verwenden.
- Haftung** *Artikel 43*
Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

7. Statutenrevision

- Voraussetzung** *Artikel 44*
Eine Änderung oder Revision der Statuten erfolgt über einen GV-Beschluss. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

8. Auflösung

- Auflösung** *Artikel 45*
Über die Auflösung des KDO entscheidet die Generalversammlung. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.
- Haftung** *Artikel 46*
Bei der Auflösung des KDO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Verbleibendes Vermögen/ Material** *Artikel 47*
Das Vereinsvermögen und Material werden gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet.
- Verzicht** *Artikel 48*
Die Mitglieder verzichten mit Anerkennung der Statuten darauf, mit internen Vereins- oder Sportangelegenheiten an zivile Gerichte zu gelangen. Diese Streitigkeiten werden vom Vorstand resp. von der Technischen Kommission entschieden.

9. Schlussbestimmungen

Reglemente *Artikel 49*

Der Vorstand erstellt den Statuten untergeordnete Reglemente.

**Verbands-
zugehörigkeit** *Artikel 50*

Über eine Mitgliedschaft vom Karate Do Obwalden in einem Verband oder einer sonstigen Organisation entscheidet die Generalversammlung. Die einzelnen Mitglieder sind aber bezüglich anderweitigen Mitgliedschaften oder Zusammenarbeit autonom.

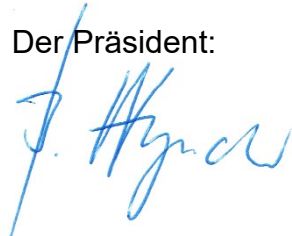
Inkrafttreten *Artikel 51*

Die angepassten Statuten treten nach Genehmigung an der Generalversammlung vom 09. März 2023 in Kraft.

Sarnen, 09. März 2023

Für das KDO:

Der Präsident:



Die Aktuarin:

